

Name der Gesellschaft:

Vaterländische Feuer= und Lebens=Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld

会社名 :

ファーターランド火災・生命保険会社

認可年月日 :

1823.02.28.

業種 :

保険

掲載文献等 :

Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1823, SS.469-490.

ファイル名 :

18230228VFLV\_A.pdf

# Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Sonnabend, den 20sten September 1823.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Königl. Regierungen haben bereits durch die Amtsblätter die Allerhöchste Cabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche ihre Studien und erlangten Kenntnisse nachzuweisen im Stande sind, ihre Militär-Pflicht durch den Dienst als Kürschmied, bei den berittenen Corps der Armee ablösen können.

Damit nun die Qualifikation solcher Hospärzte, die als Kürschmiede ihrer Militär-Pflicht genügen wollen, vollständig erkannt werde; so müssen sich dieselben, gemäß höherer Verordnang, einer Prüfung unterwerfen, die entweder an der Thierarzneischule zu Berlin, oder bei den Medicinal-Collegien zu Breslau und Koblenz statt findet. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche bereits ein gültiges Zeugniß der Thierarzneischule zu Berlin in Händen haben, und dann solche Individuen, welche von einem der genannten Medicinal-Collegien bereits geprüft sind und ihre Approbation erhalten haben.

Den Termin zu diesen Prüfungen setzen wir für diesmal auf den 25. September fest, und fordern alle Hospärzte auf, welche in Koblenz ihre Qualifikation darthun wollen, und vor diesem Zeitpunkte von ihrem Entschlusse zu unterrichten, zur festgesetzten Frist aber ohne Weiteres hier zu erscheinen.

Vorzüglich müssen die Aspiranten den praktischen Hufbeschlag vollkommen kennen, und in den Hauptfächern der praktischen Thierarzneikunst hinlänglich bewandert seyn.

Die Prüfungen sind unentgeltlich, so wie auch die Fähigkeits-Atteste kostenfrei ertheilt werden.

Nr. 247.

Die Abtönung des Militär-Dienstes der Thierärzte durch den Dienst als Kürschmied betr.  
l. 15941.

Diese Fähigkeits Atteste vertreten lediglich die Stelle der Schulzeugnisse, begründen aber auf keine Art einen Vorschlag zur Approbation als Thierarzt 3ter Klasse, es muß vielmehr zur Erlangung dieser letztern, eine eigene Prüfung Statt finden.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Koblenz, den 30. August, 1823.

Das Rheinische Medicinal-Collegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Bezug auf unsere, im 39. Stück des Amtsblattes 1823., Seite 257 u. f. enthaltene Verfügung, wegen Ablösung der Militär-Dienstpflicht durch den Dienst als Rurschmied, hierdurch auch in unserm Verwaltungs-Bezirk zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 9. September 1823.

Nr. 248.  
Quittungen  
marschirender  
Militärpersonen  
oder erhaltene  
Natural-Ver-  
pflegung  
l. 16071.

Zur Kontrolle ist es erforderlich, daß in den Quittungen der marschirenden Militär-Personen, welche auf dem Marsche Natural-Verpflegungen erhalten, nicht nur die Regimenter, sondern bei der Infanterie auch die Bataillons namhaft gemacht werden.

Die Bürgermeister unserer Verwaltungs-Bezirke werden demnach hierdurch angewiesen, bei Empfangnahme der Quittungen, sowohl von einzeln marschirenden Militär-Personen, als auch in den Fällen, wenn mehrere von verschiedenen Regimentern und Bataillons nur eine Marschrouten besitzen, und von Einem über den Empfang aller Portionen quittirt wird, auf jedes Erforderniß pünktlich zu achten.

Düsseldorf, den 12. September 1823.

Nr. 249.  
Märkte zu Geldern  
Revelaer und Krefeld  
Jahre  
l. 1893a

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zu Geldern und Revelaer die öffentlichen Märkte an den nachfolgend bezeichneten Tagen gehalten werden, jedoch jeder derselben auf den bezeichneten Tag beschränkt ist.

Zu Geldern:

erster Montag nach heiligen drei Könige,

Pfingstmontag,

22te Juni.

14te September,

für grobe und feine leinene Tücher, für wollenen Tücher, Eisenwaren anderer Art und sonstige Kleinigkeiten.

Der erste Montag nach dem 23ten März,  
der erste Montag nach dem 13ten October, —  
Biehmarkt.

Donnerstag jeder Woche, —  
Kornmarkt.

Am Dienstag und Freitag jeder Woche, —  
Gemüsemarkt.

Zu Revelaren:

15te August, und

8te September,

für Ellenwaaren und sonstige Kleinigkeiten.

Düsseldorf, den 5. September. 1823.

Durch notariellen Akt vom 23. Juni c. haben die Herren Peter de Werth Nr. 250, und Johann Theodor Büfing, der Evangelischen Gemeinde zu Straup, eine Schenkung an die evangelische Gemeinde zu Straup, eine Schenkung von einigen Grundparzellen und von einem Kapital von 700 Thlr. gemacht, und den Ertrag derselben zur Unterstützung düssiger und würdiger Schüler der dortigen Evangelischen Gemeinde, wie auch für unvermögende Schüler bestimmt, welche Schenkung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 4. September 1823.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Düffel, aus Carlen, Kreis Nr. 251, ist, nachdem er 5 Monate beim 28sten Infanterie-Regiment gestanden, den 28ten v. M. aus seinem Garnison-Orte Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf demselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. September. 1823.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Augen blau; Nase platt und dick; Mund groß; Gesichtsbildung rund und völlig; Gesichtsfarbe roth und gesund; Statur dick und stark.

Bekleidung: blaue Jacke, graue Luchthosen, blaue Mütze, Halbinsel.

Der unten signalisirte Dragoner Wilhelm Buchhaden, aus Barmelshausen, Kreis des Renney, ist am 11ten d. M. vom 4ten Dragoner-Regiment, aus seinem Garnison-Orte Deutz entwichen.

Nr. 252.

Stückbrief gegen den Defecteur Wilhelm Buchhaden.

1.

1240.  
Verkauf zu  
Kaiserswerth.

### Immobilien-Verkauf.

Am Mittwoch, den ersten October, und folgende Tage d. J., des Morgens neun Uhr, sollen die zur Fälligkeit von Preyer & Petersen gehörigen Fabrikgebäuden, Wohnhäuser, Gärten, Ländereien, Wiesen u. c. in und außerhalb der Stadt Kaiserswerth gelegen, durch den unterzeichneten Notar zum definitiven Verkauf ausgesetzt werden.

Die Beschreibung dieser Immobilienstücke, wie auch die vortheilhafte Lage jener Stadt ist schon mehrmals in öffentlichen Blättern, als:

Essfelder Intelligenzblatt Nr. 30. vom 25. July;

Kölnische Zeitung Nr. 119 & 152. vom 27. July und 23. September;

Provinzial-Zeitung „ 206 & 264. „ 27. „ „ 23. „

Allgemeine „ 207 & 262. „ 28. „ „ 21. „

bekannt gemacht worden, und lade alle Lusttragende ein, solche einzusehen.

Die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen liegen bei den definitiven Syndiken Dähnen und Nymanens in Düsseldorf, und bei mir Notar offen.

Der Verkauf geschieht entweder in dem Hause des Weinhändlers Wilschkeit, oder in jenem des verlebten H. P. Petersen zu Kaiserswerth.

Kattagen, den 24. September 1823.

J. H. Weiffenfeld, Notar.

1242.  
Verkauf der  
Stoefkens'sche  
zu Baerl.

### Verkaufs-Anzeige.

Der vom Königl. Land-Vericht zu Cleve, in Folge Urtheile vom 21sten Januar und 1ten Juni l. J., theilungshalber verordnete definitive Verkauf der a) dem Tagelöhner Heinrich Stoefkens zu Homberg; b) dem Ackerknechten Wilhelm Stoefkens; c) dem Ackermann Peter Baeten; — sowohl in eigenem Namen, wie auch seines mit seiner verstorbenen Ehefrau Grietgen Stoefkens erzeugten, noch minderjährigen Sohnes Heinrich Baeten; d) die Wittve des verstorbenen Heinrich Stoefkens, geborne Enneke Bössken, ohne Gewerbe, und endlich e) den Eheleuten Gerhard Koelhermann und Dettjen Stoefkens, Ackerleute, alle zu Baerl, im Canton Meurs wohnend, zugehörigen, zu Baerl gelegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, der Stoefkens-Katze genannt, Baumgarten, Ackerland, Wiese und Holz-Gewächs, enthaltend zusammen sieben kölnische Morgen, soll durch den unterzeichneten, hierzu beauftragten, zu Meurs wohnenden Notar, bei dem Eheleuten Hans Krüger zu Baerl, Dienstag den vierzehnten October l. J., Morgens 10 Uhr, abgehalten, wozu Lusttragende eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Königl. Notar, von heute an, einzusehen.

Meurs, den 24. September. 1823.

Der Notar: Belter.

1243.  
Mobilienver-  
kauf zu Wesel.

### Verkaufs-Anzeige.

Am Donnerstag, den zweiten October l. J., des Nachmittags um 1 Uhr, soll an dem unterschriebenen Gehausung auf dem großen Markt hieselbst, der Nachlaß des verstorbenen Herrn Paul Kalle senior, bestehend in eine goldene Taschenuhr und eine goldene Kette, Silbergeschirr, allerhand Hausmobilien, Betten, Leinwand und eine bedeutende Anzahl Bücher, öffentlich den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Wesel, den 21. September. 1823.

Arnoldt, Auktions-Commissar.

1244.  
Brauergeräth  
zu verkaufen.

Bei der Wittve Schaffen Peter Müller, gebörne Maria Catharina Gau, wohnhaft im Dorfe Schlebusch bei Spladen, steht ein vortreffliches, in einem guten Zustand befindliches Bierbraugeschirr freiwillig zu verkaufen. Liebhaber dessen, können sich bei derselben melden.

Schlebusch, den 15. September 1823.

Maria Catharina Gau.

# Beilage

zum

## Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

### Statut

der in Elberfeld und Barmen gegründeten Feuer- und Lebens-  
Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen: Vaterländische  
Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Statut der in  
Elberfeld und  
Barmen gegründeten  
Feuer- und Lebens-  
Versicherungs-  
Gesellschaft.  
L. 14774

### Allerhöchste Bestätigung.

Gegen den Inhalt der Mir mit Ihren Berichten vom 16ten dieses Monats  
eingereichten Neun und Siebenzig Verfassungs-Artikel, und gegen die damit ver-  
bundenen Grundsätze zu den Police-Bedingungen, für die zu Elberfeld und  
Barmen auf Aktien zu bildende Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,  
finde Ich nichts zu erinnern, und will daher den Zusammentritt dieser Societät  
unter der gewählten Benennung:

### Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,

als auch die dadurch bestimmte Verfassung derselben hiermit genehmigen. Ich sol-  
dere Sie jedoch auf, genau darauf zu sehen, daß die Operationen der Feuer-  
Versicherungs-Gesellschaft unter steter polizeilicher Kontrolle gehalten werden, um  
gemeinschädlichen Speculationen vorzubeugen, oder doch ihren Erfolg zu verhin-  
dern, und namentlich muß zu dem Abschnitte unter C. Lit. h der Hierbei zurück-  
erfolgenden Verfassungs-Urkunde, der Assurance-Compagnie die bestimmte Ver-  
pflichtung auferlegt werden, bei den Annahmen von Versicherungen über solche  
Gebäude, welche bereits bei einem inländischen Feuer-Societäts-Verein asscurirt  
sind, der Direction des Letztern, davon Mittheilung zu machen, damit die Letztere,  
etwa beabsichtigte Uebersicherungen, verhindern könne.

Berlin, den 28. Februar. 1823.

Friedrich Wilhelm.

Wir den Staats- und Minister des Innern von Schumann.

### Statut

#### A. Feuer-Versicherungs-Kompagnie.

1. Diese Kompagnie hat zum Zweck: Versicherung gegen Feuer-Schaden,  
auf alle der Feuer-Gefahr unterworfenen Gegenstände, mit einigen näher zu be-  
zeichnenden Ausnahmen, mittelst zu zahlender Prämien.
2. Sie tritt in Wirksamkeit, so bald sie der hohen Königlichen Regierung

nachgewiesen hat, daß die Hälfte der §. 4. erwähnten Nominal-Aktien gezeichnet ist, und währt von dem Tage der Sanction an, Zwanzig nacheinander folgende Jahre.

Ueber die fernere Dauer wird in der General-Versammlung zu Anfang des Achtzehnten Gesellschaft-Jahres entschieden werden.

3. Es kann eine frühere Auflösung statt finden, wenn die Inhaber von  $\frac{1}{3}$  der Nominal-Aktien dieses verlangen sollten.

Mit dem Tage einer jeden Auflösung, werden alle neuen Operationen eingestellt, und nach Erlösung sämtlicher, dann noch laufenden Policen, die Rechnung eines jeden Actionairs liquidirt.

4. Zur Gründung der vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wird einstweilen ein verbindliches Kapital von einer Million Rehls. 1000,000 Preussisch Courant bestimmt, vertheilt:

a) für die Abtheilung Feuer-Versicherungs-Compagnie 750,000  
oder  $\frac{1}{3}$  einer jeden Aktie.

b) für die Abtheilung Lebens-Versicherungs-Compagnie 250,000  
oder  $\frac{1}{3}$  einer jeden Aktie;

in 800 Aktien zum Nominal-Werthe  
von Ein Tausend Thaler,  
worauf der Theilnehmer baar entrichtet 800,000

Zwei Hundert Thaler,  
und Zahlungs-Verbindlichkeit übernimmt  
für Acht Hundert Thaler;  
sodann in 400 Aktien zum Real-Werthe  
von Fünf Hundert Thaler,  
welche gleich baar einzulegen sind 200,000

Es soll indessen der Direktion frei stehen, eine größere Anzahl Nominal-Aktien, und weniger Real-Aktien auszugeben, oder umgekehrt, je nachdem der Zutritt dieses nöthig erscheinen läßt. Auch bleibt es ihr vorbehalten, nach Befinden des Geschäfts-Ganges, dieses Kapital durch weiter auszugebende Aktien zu vergrößern; entweder für das Ganze nach obiger Eintheilung in Drei Viertel und Ein Viertel — oder für einen der beiden Zweige besonders.

5. Die Aktien-Dokumente müssen von sämtlichen Direktoren unterzeichnet und vom General-Agenten contrasignirt seyn; die Zinsen-Coupons von Einem der Direktoren, und eben so contrasignirt.

6. Nur die Inhaber der Nominal-Aktien haben Stimmrecht. Diese Aktien

sind nicht anders als mit Zustimmung der Direktion zu erlangen, und ebenfalls nur mit Bewilligung der Direktion an einen Andern zu übertragen, bis dahin sie nach §. 7. in die Kategorie der Real-Aktien treten.

Dagegen sprechen die Real-Aktien (ohne Stimmrecht) auf den Inhaber und können, nach eigenem Gutfinden, veräußert werden. Bei dem Uebertrag der Nominal-Aktien, wird für das Umschreiben eine angemessene Schreib-Gebühr erhoben.

7. Die Baar-Einzlagen der Nominal-Aktien und die Real-Aktien, werden mit Fünf von Hundert jährlich, vom Tage des Einschusses an, verzinst. Sowohl die jedesmalige Abschluß-Dividende, auf den Real-Werth fallend, als der Zinsen-Ertrag, wird den Inhabern der Real-Aktien ausbezahlt. Dagegen soll, wenn nicht die am Schluß dieses Paragraphen vorgesehene Abänderung nöthig wird, die Baar-Einzlage der Nominal-Aktien nebst Zinsen, so wie die auf den Nominal-Werth dieser Aktien zu berechnende Dividende, so lange anwachsen, und die jedesmaligen Zinsen und Dividende zum Kapital geschrieben, und dem verbindlichen Kapital abgeschrieben werden, bis letztere Aktien den Real-Werth von Fünf Hundert Thaler erreichen.

Von diesem Zeitpunkte an, sollen sie die 5% Zinsen beziehen, die Dividende aber auf obenerwähnte Art zurücklassen, bis sie von Ein Tausend Thaler Nominal-Werth zum Real-Werth von Ein Tausend Thaler steigen, wo sie dann, unter bleibendem Stimmrecht, nach Gutfinden zu endossiren sind. Die Zinsenzahlung geschieht gegen auszutheilende Coupons. Das Beziehen der Dividende gegen besagliche Scheine.

Sollte indessen dem Interesse der Gesellschaft angemessener gefunden werden, zum vorgeschriebenen Anwachsen des Einlage-Kapitals der Nominal-Aktien von Zwei Hundert auf Fünf Hundert Thaler, nur die Dividende zurückzubehalten und zu benutzen, die Zinsen aber auszuzahlen; so bleibt auf den Antrag der Direktion, der General-Versammlung vorbehalten, hierüber einen Beschluß zu fassen, und denselben bekannt zu machen. Ein Gleiches kann dann später geschehen, wegen des fernern verhältnismäßigen Anwachsens des Real-Werths der Nominal-Aktien von Fünf Hundert bis auf Tausend Thaler.

8. Ein Einzelner darf nicht mehr als Fünf und Zwanzig Nominal-Aktien besitzen.

9. Wer sich, so lange das §. 4. benannte Grund-Kapital noch nicht voll ist, im Laufe des ersten jährlichen Abschluß-Monats zum Beitritt, als Aktionair einer der beiden Gattungen meldet, kann erst als solcher aufgenommen werden, nach geschehenem Abschluß, also mit dem ersten Tage des nächsten Monats.

10. Wer dazu früher oder später aufgenommen wird, geht für seinen Theil, die laufenden Verbindlichkeiten der Kompagnie mit ein; sein Antheil an dem Ge-



winn fängt aber nur mit dem Rechnungsjahre, in welchem er als Aktionär eintritt, an.

11. Wer mit Nominal-Aktien eintritt, hat zur Gleichstellung der Rechte, so viel für jede Nominal-Aktie zuzuschießen, als bereits nach S. 7. darauf gutgeschrieben wurde, und wird sodann seine Rechnung für Einlage und Zuschuß erkannt.

12. Sollten zur Deckung möglichen Verlustes, Nachzahlungen erforderlich seyn, so werden diese von den Inhabern der Nominal-Aktien, durch einen, nach Anhörung des Direktionsraths gefaßten gesetzlichen Direktions-Beschluß, pro Rata des nach S. 7. noch nicht gedeckten verbindlichen Kapitals gefordert, und muß dieser Zahlungs-Aufforderung in den nächsten zehn Tagen nach Insinuation genügt werden.

Der Aktionär, welcher nicht Folge leistet, verliert sein Recht als solcher, und soll gerichtlich zur Zahlung angehalten werden.

Seine Verbindlichkeit gegen die Kompagnie hört jedoch durch den Verlust seines Rechtes keinesweges auf, sondern er bleibt verbindlich für den betreffenden Betrag seiner Aktie oder seiner Aktien, bis zum Ablauf der, bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Versicherungen; selbstredend kann er also bis dahin, ungeachtet seines gezwungenen Austritts, auf seinen Antheil, von der Kompagnie nichts beziehen.

13. Bei dem Falliment eines Inhabers von Nominal-Aktien, oder einer Nominal-Aktie, wird das Resultat des letzten Abschlusses angenommen, um seine Ansprüche zu liquidiren.

Nach derfallsiger Gleichstellung und Auszahlung, fällt die Aktie, oder fallen die Aktien, wenn sie nicht laut S. 6. übertragen werden können, an die Kompagnie zur freien Verfügung zurück.

Er kann jedoch auch Aktionär bleiben, wenn erforderlichen Falls Bürgschaft für ihn geleistet wird, verliert aber sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation.

14. Eben so geschieht die Auseinandersetzung mit den Erben eines Nominal-Aktionärs bei dessen Tode, wenn nicht der Erbe wünscht als Aktionär einzutreten, und dieser Wunsch ihm nach S. 6. gewährt wird. Dieses gilt vom Einzelnen, wie von Mehrern.

Die Wittve, Kinder und Schwiegerkinder, treten indessen als Erben, ohne andere Formalität als die des Umschreibens, in die Rechte und Verbindlichkeiten desselben.

15. Im Fall ein Aktien-Dokument verloren geht, kann die Zinsen- und Dividende-Erhebung nur unter einer, der Direktion genügenden Bürgschaft geschehen.

Nach dem dritten Jahr indessen, soll ein neues Dokument, worauf des Vers

lornen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und das Verlorne als verfallen betrachtet werden.

§. 16. Die Aufbarmachung des disponiblen Fonds der Kompagnie, bleibt dem besten Ermessen der Direktion überlassen; jedoch sollen bei Anlagen in Staatspapieren, besonders die des Landes berücksichtigt werden.

§. 17. Der Gewinn oder Verlust, wird durch eine, jedesmal am 1. Januar zu ziehende, durch den General-Agenten vorzulegende Bilanz ausgemittelt, und dann, nach der, durch den Direktorial-Rath gehaltenen Revision und gegebenen Decharge, durch die Direktion über den reinen Gewinn verfügt, nach §. 7:

- a) zur Zahlung der Zinsen und zur Zahlung der Dividende, an die Inhaber der Real-Aktien, und
- b) zur Liquidation der Zinsen und Dividende, auf Rechnung der Inhaber der Nominal-Aktien.

§. 18. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominal- oder Real-Werth seiner Aktien verbindlich, worüber §. 7. und §. 12. das Nähere ausgesprochen.

§. 19. Die Kompagnie versichert laut §. 1. gegen Feuer-Schaden, alle demselben unterworfenen Gegenstände, mit wenigen Ausnahmen, welche ihr Reglement bezeichnet.

(Dieses Reglement, unter Vorbehalt der Abänderung und Vervollständigung nach den Bedürfnissen der Anstalt, ist diesem Statut unter Lit. G. beigelegt.)

§. 20. Die Versicherungen werden übernommen von ½ bis auf 5 Jahre, gegen vorauszubehaltende Prämien, welche sich nach der mehr oder minder Feuer-gefährlichen Beschaffenheit und Lage der zu versichernden Gegenstände richten, und demnach erst auf genaue Angabe jedesmal bestimmen lassen.

Das im Allgemeinen als Grundlage angenommene Verhältniß der Klassifikation ist:

1te Klasse: Gebäude von Stein nebst Inhalt (nicht Feuer gefährlich)

pro Anno 1 à 1½ pr. mille.

2te Klasse: Gebäude von Fachwerk, mit Schiefern oder Traß bekleidet, nebst Inhalt (nicht Feuer gefährlich)

pro Anno 1½ à 2½ pr. mille.

3te Klasse: Gebäude im Fachwerk, von Holz oder Lehm, mit Strohdach,

pro Anno 2½ à 10 pr. mille.

21. Ueber die Annahme der Versicherungs-Anträge, entscheidet die Direktion; indessen wird sie, wenn kein moralischer Grund vorhanden ist, keinen Antrag ablehnen. Auch kann sie, wo ihr dieses erforderlich scheint, reassekuriren lassen.

22. Sie bevollmächtigt durch besondere Instruktionen, den General-Agenten ebenfalls zur Annahme von Versicherungs-Anträgen.

23. Die Bedingungen der Versicherungs-Polizen werden von der Direktion festgestellt.

24. Die Polizen müssen von Einem der Direktoren unterzeichnet, und vom General-Agenten kontrassegnirt sein.

25. Die verschiedenen Vorstands-Zweige der Kompagnie, theilen sich, in:

- a) General-Versammlung,
- b) Direktorial-Rath,
- c) Direktion.

26. Die General-Versammlung besteht aus allen Inhabern von wenigstens zwei Nominal-Aktien. Bei den Verhandlungen in derselben entscheidet die Stimmen-Mehrheit, und hat der Inhaber von Zwei bis Vier Nominal-Aktien, Eine Stimme; von Fünf bis Acht Aktien, Zwei Stimmen; von Neun bis Zwölf Aktien, Drei Stimmen; von Dreizehn bis Sechzehn Aktien, Vier Stimmen; von Siebenzehn bis Fünf und zwanzig Aktien, Fünf Stimmen.

Bei gleichen Stimmen, entscheidet die des Vorstzers, welchen die General-Versammlung jedesmal bei Eröffnung ihrer Sitzung wählt. Sie wählt zugleich einen Protokollführer.

27. Ihre regelmäßigen Versammlungen, wozu die Direktion sie beruft, finden statt, in den ersten zehn Tagen des Januar, um in Beiseyn des Direktorial-Raths und der Direktion, den Bericht des General-Agenten über den Gang des Unternehmens anzuhören, und Einsicht von der, nach S. 35. vor dem Direktorial-Rath statt gefundenen Rechnungs-Ablage zu nehmen.

Zu außergewöhnlichen Versammlungen, kann sie nur der jedrömalige Präsident der Direktion auffordern lassen. Ueber alle Versammlungen führt der Sekretär, unter Benennung der Anwesenden, ein Protokoll, welches der Vorstzer mit ihm unterzeichnet. Diese Protokolle kommen in's Archiv der Direktion.

28. Die General-Versammlung ist in allen Angelegenheiten der Kompagnie die rechte Instanz, und entscheidet als solche auch in Fällen, wo die Direktion und der Direktorial-Rath verschiedener Meinung sind.

Diejenigen, welche bei Zusammen-Berufungen, die durch Bescheinigung anerkannt werden müssen, weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, genehmigen die gefassten Beschlüsse, indem die persönlich Anwesenden und die durch sie vertretenen Theilnehmer, jedesmal die ganze Kompagnie repräsentiren.

Es haben daher Auswärtige einen Stimmfähigen Aktiönar im Elberfeld:

über Barmen mit der Vertretung zu beauftragen, und dieses der Direktion namentlich anzuzeigen.

29. Die General-Versammlung wählt nach S. S. 31. 50. 56.

Fünf Direktoren,

Fünf Direktorialräthe,

Den General-Agenten oder Bevollmächtigten der Kompagnie, und bestatigt die ihr nach S. 31. und 40. vorzuschlagenden Stellvertreter der Direktoren und der Direktorialräthe, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat.

30. Der Direktorial-Rath, welcher die Gesamtheit bei der Direktion vertritt, besteht aus Fünf Mitgliedern, nebst deren in ihrer Abwesenheit, oder in Krankheitsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern.

Diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens Fünf Nominal-Aktien Jeder seyn, in Elberfeld oder Barmen, oder doch nicht entfernter als sechs Meilen wohnen.

31. Er wird gewählt von der General-Versammlung, und es schlägt darauf derselben, Jeder der fünf Direktorial-Räthe, zur Bestatigung einen Stellvertreter vor.

32. Er wählt aus seiner Mitte, jedesmal im Januar, für das laufende Jahr einen Präsidenten und einen Sekretär, welcher indessen auch in Abwesenheit, oder Krankheitsfällen, den Präsidenten vertritt, jedoch dieses nur persönlich.

33. Die Amtsdauer der Direktorial-Räthe und ihrer Stellvertreter, ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung, daß jährlich Einer mit seinem Stellvertreter durch das Loos abgeht, und nach S. 29. durch eine neue Wahl und Bestatigung ersetzt wird.

Aus irgend einem Grunde früher erledigte Stellen, werden eben so wieder-besetzt.

34. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

35. Die Amtsverrichtungen des Direktorial-Raths sind unentgeltlich. Sie bestehen, zufolge vorerwähnter Paragraphen, in gemeinschaftlichen Beratungen mit der Direktion, bei welcher er, wie S. 30. gesagt, das Interesse der Gesamtheit vertritt; sodann in der Revision der jährlichen Rechnungs-Ablage der Direktion, und deren Decharge.

36. Die regelmäßigen Sitzungen des Direktorial-Raths finden alle sechs Monate statt, und zwar in dem Komptoir oder Sitzungszimmer der Kompagnie.

Zu diesen wie zu den außergewöhnlichen Sitzungen, läßt die Direktion durch den Präsidenten des Direktorial-Raths denselben zusammen berufen.

Ueber alle Versammlungen und deren Verhandlungen, hält der Sekretär, außer Benennung der Anwesenden, Protokoll, und unterschreibt es mit dem Prä-

Präsident. Beglaubigte Abschrift dieser Protokolle, wird am Tage der Sitzung der Direktion eingereicht.

37. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Direktorial-Raths, ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern oder Stellvertretern, außer dem Präsidenten, erforderlich. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen hat der Präsident die Entscheidung.

38. Ein Direktorial-Präsident oder Direktorial-Rath oder Stellvertreter desselben, soll auf Anklage, jedoch nur nach angebotener Vertheidigung, auf eine Entscheidung der General-Versammlung, durch Stimmen-Mehrheit, abgesetzt werden können.

Für diesen Fall, oder bei dem Austritt wegen Falliments, soll eine neue Wahl, nach Bedarfs gleich, oder bei nächster General-Versammlung, ihn ersetzen.

39. Die Direktion besteht aus Fünf Direktoren und deren, in ihrer Abwesenheit, oder in Krankheitsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern; welche sammtlich Inhaber von wenigstens fünf Nominal-Aktien Jeder seyn müssen.

Die Wahl zugehen, der General-Agent mit Sitz und beratender Stimme, welche ebenfalls Aktionär seyn muß.

40. Sie wird gewählt von der General-Versammlung, und es schlägt darauf derselben, Jeder der fünf Direktoren zur Bestätigung, einen Stellvertreter vor.

41. Sie wählt aus ihrer Mitte, jedesmal im Januar, für das laufende Jahr einen Präsidenten und einen Sekretär, welcher zugleich, in Abwesenheit, oder Krankheitsfällen, den Präsidenten vertritt; jedoch nur persönlich.

Sie theilt sich ferner in die laufenden Berrichtungen, so wie in die Kontrolle und Revision, wenn nicht für gut gefunden wird, hierzu einen Besonderen anzustellen.

42. Der Sitz der Direktion ist Elberfeld, und müssen daher alle Mitglieder derselben in Elberfeld oder Barmen wohnen; der Präsident, der Sekretär und der General Agent ausschließlich in Elberfeld.

43. Die Direktion leitet, ohne Verantwortlichkeit, mit höchster Aufmerksamkeit und Vorsicht das Geschäft der Kompagnie, unter Zuziehung des Direktorial-Raths, da wo es vorerwähnte Paragraphen vorschreiben, und wo die Direktion es ferner für nöthig erachtet.

44. Sie stellt demnach die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und Prämien fest; verfügt erforderliche Nachzahlungen; bestimmt die jährliche Divende, und entscheidet über die Zulässigkeit des Beitritts als Aktionär, so wie über die Zulässigkeit des Aktien-Übertrags.

Ferner bestimmt sie, am Anfange eines jeden Jahres, das Maximum der

Versicherungs-Summe auf einen einzelnen Risiko, und das Maximum der Versicherungs-Annahme, auf eine jede besondere Gattung der Risicos, und ordnet im Schadensfalle die nöthige Untersuchung und den Ersatz.

Sie stellt das Gehalt der Beamten der Kompagnie und die Bureau-Kosten fest; ernennt und entläßt auf den Vortrag des General-Agenten, die auswärtigen Agenten, und bestimmt deren Provisionen. Endlich vollzieht sie alle kontrahirende Verhandlungen im Namen der Kompagnie.

45. Die Amtsverrichtungen der Direktion sind unentgeltlich. Es soll jedoch eine goldene Erinnerungs-Münze (an Werth drei Berliner Thaler) mit einer passenden Inschrift geprägt werden, um sie im Namen der Kompagnie, als Zeichen des Danks für dem Gesamt-Interesse uneigennützig geleistete Dienste, nach jedesmaliger Sitzung, jedem der anwesenden Direktoren überreichen zu lassen.

Reisefkosten in Geschäften der Kompagnie werden vergütet.

46. Die Amtsdauer der Direktoren und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung: daß alle Jahre Einer nebst seinem Stellvertreter, durchs Loos abgeht, und nach §. 29. durch eine neue Wahl und Bestätigung ersetzt wird. Aus irgend einem Grunde früher erledigte Stellen werden eben so wieder besetzt.

47. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

48. Die regelmäßigen Sitzungen der Direktion, finden monatlich zweimal, an einem durch sie zu bestimmenden Tage, in dem Komptoir der Kompagnie statt. Ueber die jedesmaligen Verhandlungen führt der Sekretär, unter Benennung der Anwesenden, ein Protokoll.

49. Zu außerordentlichen Sitzungen kann nur der Präsident, oder auf dessen schriftlichen Auftrag der Sekretär, die Direktion zusammen berufen.

50. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Direktion ist die Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, so wie wenigstens zweier Direktoren oder deren Stellvertreter, erforderlich.

Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen, hat der Präsident oder dessen Stellvertreter die Entscheidung.

51. Alle, Ein Hundert Berliner Thaler übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel Angelegenheiten, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet, und von dem General-Agenten contrasignirt seyn.

52. Die besondern Amtsverrichtungen des Präsidenten und des Sekretärs, sprechen sich in obigen Paragraphen aus.

Die mit der Kontrolle und Revision beauftragten Direktoren haben, wenig

stens monatlich einmal, und zwar am Ende eines jeden Monats, die Kasse und das Portefeuille der Kompagnie zu kontrolliren, und ihre Decharge darunter zu setzen.

Auch ist täglich zu einer zu bestimmenden Stunde, ein Mitglied der Direktion auf dem Komptoir der Kompagnie anwesend.

53. Die Direktion leitet für das Geld- und Wechsel-Geschäft der Kompagnie, eine Verbindung mit einem Banquier-Hause ein.

54. Das sichere Aufheben der Dokumente welche Geld repräsentiren, wird den Umständen angemessen, durch die Direktion bestimmt.

55. Sowohl der Präsident der Direktion als die übrigen Direktoren oder deren Stellvertreter, können auf Anklage, jedoch nur nach angehörter Bertheidigung, auf Entscheidung der General-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit abgesetzt werden. Für diesen Fall oder bei Austritt durch Falliment, soll eine neue Wahl, nach Bedürfnis gleich oder bei nächster General-Versammlung, den Abgehenden erfolgen.

56. Der General-Agent oder von der Kompagnie zur Ausführung ihrer Beschlüsse Bevollmächtigte, wird von der General-Versammlung gewählt.

In Abwesenheit oder bei Krankheitsfällen, vertritt ihn Einer der Direktoren.

57. Er widmet seine Kräfte, Einsichten und Erfahrungen dem Interesse der Kompagnie, und hat als solcher Sitz und beratende Stimme in der Direktion.

58. Seine Stelle kann ihm nur bei Pflichtverletzungen oder aus andern moralischen Anklage-Gründen, und nachdem er von der Direktion und dem Directorial-Rath gehört worden, auf eine, durch Stimmen-Mehrheit gegen ihn ausgesprochene Entscheidung der dieswegen zusammen berufenen General-Versammlung, genommen werden.

Der Austritt steht ihm unter Einjähriger Vorher-Aussündigung frei.

59. Außer der Besoldung, welche die Direktion mit ihm feststellt, hat er einen Antheil an den reinen Dividenden, welcher eben so festzustellen ist.

60. Für das unter seiner Aufsicht mit Genehmigung der Direktion anzustellende Komptoir Personal nebst sonstigen laufenden Bureau-Kosten, mit Ausnahme der Druckkosten und des Ports, wird ihm eine, den Umständen angemessene, durch die Direktion mit ihm festzustellende Summe ausgesetzt.

61. Bei Auflösung und Liquidation der Kompagnie, wird ihm sein Gehalt für das laufende Arbeits-Jahr zum Vollen bezahlt. Eben so seiner Wittwe oder Kindern, für den Fall seines Todes.

62. Der Geschäfts-Rezid der Kompagnie ist unbeschränkt.

63. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionärs, in Sachen der Kompagnie,

welche nicht auf dem in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege geschlichtet werden können, sollen scheidrichtlich entschieden werden.

Jeder Theil erwählt einen unparteiischen Schiedsrichter in den ersten zehn Tagen nach einer, von der Direktion ergangenen Aufforderung, welche für den Unterlassenden selbst einen solchen wählt.

Können die gewählten Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines gemeinschaftlich von ihnen zu erwählenden Obmannes.

Appellationen gegen diesen Ausspruch und gerichtliches Verfahren, sind ausgeschlossen, und verpflichten sich die Theilnehmer an dieser Gesellschaft, demselben sich unweigerlich zu unterwerfen.

64. Die Paragraphen dieses Statuts, welche den innern Haushalt der Kompagnie betreffen, kommen, da sie mehr die Aktionäre als diejenigen, welche versichern lassen angehen, und damit der künftig zu entwerfende Prospektus, worin der Statuten Erwähnung geschehen muß, nicht zu weitläufig werde, nicht zur Oeffentlichkeit, außer wenn irgend Jemand der als Aktionär beizutreten gesonnen ist, ihre Mittheilung verlangt.

65. Es wird demnach ein Auszug, mit Weglassung jener Paragraphen, die allgemeinen Bedingungen enthalten, und ein Exemplar des vollständigen Statuts, nur den Aktionären, zugleich mit dem Aktien-Dokumente, überreicht werden.

66. Es soll, nach dem Beschluß der dieserwegen am 14. März 1822. zusammen getretenen Gründer, sowohl für diese Feuer-Versicherungs-Kompagnie und deren Statut, als auch zur Bildung der Abtheilung „Lebens-Versicherungs-Kompagnie“, deren Statut in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, die Sanction Allerhöchsten Orts nachgesucht werden.

#### B. Lebens-Versicherungs-Kompagnie

67. Die Lebens-Versicherungs-Kompagnie bildet die zweite Abtheilung der Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

68. Sie wird begründet auf das, laut §. 4. der Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, einstweilen für sie festgesetzte Grundkapital von 250,000 Rthlr. Pr. Cour.

69. Sie kann auf einen Direktions-Beschluß in Wirksamkeit treten, sobald drei Viertel der in erwähntem §. 4. benannten Nominal-Aktien gezeichnet sind, und die Direktion dieses der hohen Königl. Regierung nachgewiesen hat.

70. Alle Paragraphen unter der Abtheilung „Feuer-Versicherungs-Kompagnie“ welche über die Dauer, die Auflösung, die Verzinsung, Vertheilung, Anwachsen des Fonds u. c. sprechen; ferner jene, welche gegenseitige allgemeine Rechte und Ver-



bindlichkeiten unter den Theilnehmern feststellen, sind hiermit auch für diese Abtheilung aufgenommen; so wie selbstredend, gegenseitig, jene Paragraphen, als in Rücksicht auf diese zweite Abtheilung sprechend, angesehen werden.

Für den Fall der auszusprechenden Auflösung der Abtheilung, „Lebens-Versicherung“ bleibt nach obiger Feststellung, das sämtliche Vermögen derselben, und zwar in so weit dieses dazu erforderlich ist, nicht allein als Deckung gegen die dann noch laufenden Lebens-Versicherungs-Policen, sondern auch gegen die zu zahlenden Leibrenten, in den Händen der Direktion, und soll dasselbe nur nach Maßgabe der sich verringernden offenen Verbindlichkeit dieser Abtheilung, den Aktionärs ausbezahlt werden.

71. Der Vorstand der Abtheilung: Feuer-Versicherungs-Kompagnie, ist auch ihr Vorstand. Sie wird auf gleiche Weise verwaltet, jedoch über ihre Operationen eine besondere Rechnung geführt, da deren Resultat gänzlich von jenem der Abtheilung Feuer-Versicherungs-Kompagnie getrennt bleibt.

72. Die Lebens-Versicherungs-Kompagnie verpflichtet sich zur Auszahlung einer zu bestimmenden Summe nach dem Tode des Versicherten, gegen eine, jährlich voraus zu zahlende Prämie. Sie verbindet damit die Bildung von Leibrenten.

73. Sie nimmt an: Versicherungen auf das eigene Leben, und auf das Leben Anderer, sowohl auf eine bestimmte Anzahl Jahre, als auf die ganze Lebensdauer; ferner: Versicherungen auf zwei Leben gegen einander, und auf das Leben zweier verbundenen Personen, zu Gunsten des Ueberlebenden.

74. Die Versicherungen auf das eigene Leben, das heißt: Versicherungen einer Summe, welche nach dem Tode des Versicherten, einem durch denselben Benannten, oder dem gesetzlichen Erben, ausbezahlt werden — theilen sich in:

- a) Versicherungen von Jahr zu Jahr,
- b) Versicherungen auf sieben nacheinander folgende Jahre,
- c) Versicherungen auf die ganze Lebens-Dauer.

75. Die Versicherungen auf das Leben eines Andern (welche indessen nur von demjenigen angenommen werden, der erweisliches Interesse an dem Leben eines Andern zu haben erklärt; das heißt: der durch den Tod desselben in Nachtheil kommen kann, an Forderung, Einkommen, oder unter irgend einem anderen Titel) theilen sich ebenfalls in:

- a) Versicherungen von Jahr zu Jahr,
- b) Versicherungen auf sieben nacheinander folgende Jahre,
- c) Versicherungen auf die ganze Lebenszeit.

76. Versicherungen zweier Leben gegen einander, das heißt: Versicherung einer Summa, welche ausbezahlt wird, wenn eine benannte Person eine andere

Benannte deren Leben versichert ist, überlebt, werden nur auf das ganze Leben abgeschlossen. Die Auszahlung geschieht an denjenigen, welcher von dem Versicherten als rechtmäßiger Stellvertreter bezeichnet ist.

77. Versicherungen zweier verkundener Leben, zu Gunsten des Ueberlebenden, sind ebenfalls nur für die Lebensdauer abzuschließen.

78. Geld-Einlagen, zur Sicherung des Genusses von Leibrenten, werden unter jedem Lebens-Alter angenommen.

79. Die Prämien für diese verschiedenen Arten der Versicherung; das Maximum der einzelnen Versicherung, so wie die Bedingungen der Policen; ferner das Verhältniß der Leibrenten-Zahlung, und die dahin gehörenden Bestimmungen, werden von der Direktion festgestellt.

### C. Allgemeine Grundsätze zum Reglement der Bedingungen der Versicherung gegen:

#### Feuer-Schaden.

- a) Mit Ausnahme von Pulverfabriken oder Magazinen, Theer-Kochereien, Dokumenten, Schmuck, Spitzen, Silberzeug, Barren oder Geld, versichert diese Compagnie alle, der Feuergefahr unterworfenen Gegenstände.
- b) Sie vergütet den Versicherten jeden Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstand.
- c) Sie theilt die Gefahren der zu übernehmenden Versicherungen in Drei Klassen.

1te Klasse. Prämie von 1 à  $1\frac{1}{2}$  pr. Mille.

Häuser oder Gebäude von Stein oder Backstein, mit Schiefer, Ziegel, Eisen, Blei, Zink oder Kupfer gedeckt, nebst darin enthaltenen, nicht Feuer-gefährlichen Gegenständen.

2te Klasse. Prämie von  $1\frac{1}{2}$  à  $2\frac{1}{2}$  pr. Mille.

Häuser oder Gebäude in Fachwerk, mit Schiefer oder Kalk-Bewurf bekleidet, und wie jene der ersten Klasse bedeckt, nebst darinnen enthaltenen, nicht Feuer-gefährlichen Gegenständen.

3te Klasse. Prämie von  $2\frac{1}{2}$  à 10 pr. Mille.

Häuser und Gebäude mit Stroh gedeckt, Häuser und Gebäude von Holz und damit gedeckt, nebst darin enthaltenen Gegenständen.

NB. Feuer-gefährliche Waaren sind:

Terpentin, Theer, Pech, Hanf, Flach, Brandwein, Dehl, Talg, Getraide, Wachs, Glas, Bijouterie-Waaren u. c.

- d) Die Versicherung wird abgeschlossen auf  $\frac{1}{2}$  bis 5 Jahre. Wer auf 3 Monate versichern läßt, bezahlt  $\frac{1}{2}$ , und wer auf 6 Monate versichern läßt  $\frac{2}{3}$  der Prämie. Für Versicherungen auf 1, 2, 3, oder 4 Jahre, werden keine Gratifikationen gegeben; wer aber auf 5 Jahre versichern läßt, bezahlt beim Antritt der Versicherung für 4 Jahre, und hat das fünfte Jahr frei.
- e) Die Policen sind gültig von dem Augenblick der Prämienzahlung bis zum Ablauf der, in der Police genau zu bezeichnenden Frist.
- f) Der schriftliche Antrag zu einer Versicherung, muß unter Angabe des Eigenthümers: genaue Bezeichnung des Lokals nebst Benachbarung, und der zu versichernden Gegenstände, ihrer verschiedenen Gattung nach, enthalten.
- g) Versicherungen auf Gebäude erfordern, unter genauer Angabe der Lage und Bauart, eine Taxation von zwei Bauverständigen: einem Maurer und einem Schreinermeister, wobei indessen nur die wirklichen Baukosten, keinesweges aber der Baugrund und eben so wenig die Kunst der Fagel, oder andere Zufälligkeiten in Anschlag kommen können.
- Ein jedes Gebäude ist separatim zu taxiren, wenn deren mehrere versichert werden sollen.
- h) Sind die zu versichernden Gegenstände theilweise bereits bei irgend einer andern Versicherungs-Anstalt eingetragen oder auf irgend eine andere Art versichert, so muß davon bei dem Antrage genaue Bemerkung gemacht, und daß solches geschehen, in der Police eingeschaltet werden. Das nehmliche muß beobachtet werden, wenn nach erfolgter Versicherung bei dieser Kompagnie, anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände abgeschlossen werden sollten, welche theilweise schon bei ihr versichert sind. Wer dieses unterläßt, verliert das Recht seiner Police, welche durch dieses Unterlassen ungültig wird; verliert ferner selbstredend, die bezahlte Prämie.
- i) Wenn vor, oder bei Abschließung einer Versicherung, die Aufgabe des zu versichernden Gegenstandes falsch gemacht, dabei etwas verschwiegen, oder später bei Veränderungen, oder neuen Anlagen, diese nicht angegeben und bei erhöhtem Risiko durch Prämienzahlung regulirt worden, welches ebenfalls in der Police nachzutragen ist: so wird diese ungültig, und geht die schon bezahlte Prämie verloren.
- k) Bei eintretender Feuers-Brunst ist ein jeder Versicherter verbunden, so viel wie möglich von den versicherten Gegenständen zu retten.
- l) Mit der nächsten Post muß er von einem statt gehabten Schaden, dessen

wahrscheinlichen Betrag und der Ursache des Feuers, der Kompagnie, oder deren nächstem Bevollmächtigten Anzeige machen, und bei Verlust seines Rechtes in den ersten zehn Tagen nach dem Brande, vidimirte Abschrift des darüber abgehaktenen amtlichen Protokolls auf die Post geben, oder selbst einreichen.

- 22) Die Kompagnie behält sich indessen vor, durch ihre Bevollmächtigten, entweder sogleich, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolls, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und sich durch Abhörung der Beschädigten, deren Angehörigen, Gehülfen, Arbeitern und Domestiken, die ihr erforderlich scheinende Aufklärung zu verschaffen.

Die Bevollmächtigten handeln hierin, wie in allen Angelegenheiten der Kompagnie, im Namen derselben, und es kann dieserwegen, oder wegen eines Schaden-Ersatzes, kein Versicherter sie in Anspruch nehmen; wer dieses dennoch versucht, verliert das Recht seiner Police.

- 23) Wenn ein versichertes Gebäude ganz, oder zum Theil abgebrannt ist: so soll dieses, außer durch das amtliche Protokoll, durch zwei händelverständige dokumentirt werden, und zwar in der Art, daß, im Falle einer Beschädigung eines Theils desselben, der Schaden von ihnen spezifizirt, tarirt, und diese Angabe an Eidesstatt unterzeichnet wird. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität, das Beschädigte herstellen zu lassen und den Ersatz der Kosten von der Kompagnie zu fordern.

- 24) Wenn durch Feuer ein Verlust, oder Schaden an Waaren etc. etc. welche bei dieser Kompagnie versichert sind, entstehen sollte: so ist der Versicherte verbunden, eine möglichst spezifizirte Rechnung über alle, zur Zeit des Brandes, in dem in der Police benannten Gebäude, gehaltenen Gegenständen, so wie von den beschädigten und unbeschädigten und geretteten Sachen, der Kompagnie einzuliefern. Diese Rechnung muß von den Versicherten, mit Zuziehung der Personen, welche mit der Lage der Dinge vertraut waren, unter Benutzung der Bücher, oder anderer Beweismittel, aufgestellt und beeidet werden; jedoch kann nach Gutfinden die Kompagnie auch diese Beeidigung erlassen.

- 25) Beschädigte Versicherungs-Gegenstände, sollen durch zwei vereidete Sachverständige tarirt, entweder für die Laxe von den Versicherten übernommen, oder Falls deren Weigerung, an den Meist-Bietenden verkauft werden, wenn nicht die Kompagnie vorzieht, sie für die Laxe selbst zu übernehmen.

Die geretteten unbeschädigten Gegenstände, müssen von den Versicherten

ten, nach dem bei dem Antrage angegebenen Werthe, unbedingt übernommen werden.

- q) Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände (mit Ausnahme der ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossenen) den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen; so wird der Signer für den Mehr-Betrag, als Selbst-Versicherer, angesehen, und trägt den Schaden pro rata; so wie natürlich auch daraus hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.
- r) Wenn bei der Regulirung einer Schaden-Rechnung, der Versicherte und die Kompagnie nicht einig werden können, so wie auch in Fällen, wo über den Belauf des Schadens keine Gewißheit, oder gemeinsame Ueberszeugung zu erlangen ist: so soll die Entscheidung zweien Sachverständigen unparteiischen Schiedsrichtern überlassen werden. Jeder Theil ernennt in den ersten zehn Tagen, nach Aufforderung der Direktion, einen solchen Schiedsrichter, und wenn sich diese nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines von ihnen gemeinschaftlich zu erwählenden, oder durch das Loos zu bestimmenden Ob-Mannes.

Appellation gegen dessen Ausspruch und gerichtliches Verfahren, sind ausgeschlossen. Wer von den beiden Theilen nicht in den ersten zehn Tagen einen Schiedsrichter ernennt, bewilligt, daß dieses andern Theils für ihn geschehe.

- s) Wenn eine Schaden-Forderung auf vorgeschriebene Weise gehörig dokumentirt und festgestellt ist: so soll sie (bis zum vollen Belauf der betreffenden Versicherungs-Summe) unverzüglich und ohne Kosten-Berechnung gegen Einsendung der Police bezahlt werden.

Die Einsendung der Police geschieht nur, wenn es verlangt wird.

- t) Der Werth, (das heißt die Verbindlichkeit) der Police, vermindert sich immer nur für den Betrag jeder darauf geleisteten Zahlung,
- u) Auf Verlangen des Versicherten, transportirt auch die Kompagnie den Risiko einer Police unentgeltlich nach andern Stellen, oder auf andere Namen, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen kann.

Ueber die Zulässigkeit solcher Transportationen, wie über das Erforderniß einer desfalligen Prämien-Nachzahlung, entscheidet die Direktion, und verständigt sich mit den Versicherten.

Dergleichen Veränderungen müssen aber von den Bevollmächtigten der Kompagnie, in die Police nachgetragen, oder derselben angehängt werden, wenn sie gültig seyn soll.

**D. Allgemeine Grundsätze zu den Police-Bedingungen der vaterländischen Lebens-Versicherungs-Kompagnie.**

**1. Diese Kompagnie nimmt Versicherungen an:**

- auf das eigene Leben;
- auf das Leben eines Andern;
- auf zwei Leben gegen einander, und
- auf zwei verbundene Leben;

das heißt:

sie zahlt, gegen jährlich voraus zu entrichtende Prämien, bei dem Tode des Versicherten, die festgestellte Versicherungs-Summe. Ferner zahlt sie Leibrenten gegen feste Geld-Einlage.

**2. Das eigene Leben kann versichert werden: auf ein Jahr, auf sieben Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer.**

Das Leben eines Andern eben so.

Zwei Leben gegen einander können nur versichert werden auf die ganze Lebensdauer; zwei mit einander verbundene Leben, ebenfalls.

**3. Wer das eigene Leben versichern lassen will, hat bei der Direktion der Kompagnie, oder deren Agenten, eine von ihm und von einem respektablen, ihm nicht verwandten Manne seiner Bekanntschaft unterschriebene Deklaration, welche ein möglichst genaues ärztliches-Gutachten enthalten muß, wie dieses das desfalls bei der Direktion, oder dem Agenten abzunehmende Formular näher vorschreibt, einzureichen. Die Unterschriften der drei Genannten, müssen von der ersten Ortsbehörde beglaubigt seyn.**

**4. Wer das Leben eines Andern versichern lassen will, hat eine gleiche Deklaration über dessen Person und Gesundheitszustand beizubringen, und darin auszu drücken, daß er an dem Leben desselben ein Interesse habe; das heißt: daß er durch dessen Tod in Nachtheil an Einkommen, Forderung, Erbschaft, oder unter einem andern Titel, fallen könne.**

**5. Wenn zwei Leben gegeneinander versichert werden sollen, das heißt: wenn an den Stellvertreter einer benannten Person, in so ferne diese von einer andern benannten Person, überlebt wird, bei dem Tode der Erstern die Auszahlung einer Summe versichert werden soll: so hat die Person, deren Leben versichert wird:**

- 1stens eine Deklaration nach obiger Vorschrift über sich selbst;
- 2stens eine dergleichen über die zweite benannte Person beizubringen.

6. Wenn auf zwei mit einander verbundene Leben zu Gunsten des Ueberslebenden, eine Summe versichert werden soll: so müssen durch beide Personen; die vorgeschriebenen Deklarationen beigebracht werden.

7. Diese genannten Deklarationen, welche wie S. 3. gesagt, bei der Direktion, oder den Agenten abzunehmen sind, beurlunden im Wesentlichsten den Gesundheitszustand, mit besonderer Rücksicht auf überstandene Blatternkrankheit, auf Krankheit durch Podagra, Sicht, Krebs, Wassersucht, Auszehrung, Asthma, Brüche, Epilepsie; endlich: Lebensweise, Beschäftigungen, Gewohnheiten u. s. w.

8. Jeder, der eine der vier Lebensversicherungen machen will, muß bei dem Vormerken des Antrags  $\frac{1}{8}$  von der zu versichernden Summe deponiren; welches er zurück erhält, falls die Annahme des Antrags, worüber nur die Direktion entscheidet, nicht Statt findet, das ihm sonst aber bei der Prämie be-rechnet wird.

Sollte indessen der Versicherte bei Einsendung der Police diese anzunehmen sich weigern: so verfällt das Depositum der Kompagnie als Gebühr.

Die Einreichung der Deklaration (S. 3, 4, 5, 6.) muß persönlich geschehen, im Gegenfall wird bezahlt:

bei Versicherungen auf 1	(ein)	Jahr	$\frac{1}{8}$	} von der versicherten-Summe,
"	"	" 7 (sieben)	" $\frac{3}{8}$	
"	"	" das ganze Leben "	" 1 $\frac{1}{8}$	

als Zusatz-Prämie; jedoch dieses bei jeder Versicherung nur Ein für Alles.

9. Die Policen werden auf dem Komptoir der Direktion, von einem der Direktoren unterzeichnet und vom General-Agenten kontrassegnirt, ausgefertigt, und sind gültig, sobald die Zahlung der Prämie von der Direktion, oder von einem Agenten darauf bescheiniget ist.

Mit der Police wird dem Versicherten ein Uebertrags-Schein (S. 23.) überreicht.

10. Die Prämien richten sich nach dem nächst folgenden Geburtstage des zu Versichernden, und verfallen jährlich auf den Tag, an dem die Policen ausgefertigt sind.

11. Wer die Prämien nicht an jenem Tage, oder spätestens in den ersten folgenden dreißig Tagen, (den Verfälltag eingeschlossen) an das in der Police bezeichnete Komptoir zahlt, verliert seine Ansprüche an die Kompagnie, sowohl für die Versicherungs-Summe, als für die bereits bezahlten Prämien.

12. Policen, die nur für Ein Jahr gezeichnet sind, treten Mittags zwölf Uhr, an dem nämlichen Tage des folgenden Jahres außer Kraft, und kann keine

Erneuerung Statt finden, sondern es muß, mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter, unter den nämlichen Formalitäten, eine neue Police nachgesucht und gemacht werden, wenn die Versicherung fortgesetzt werden soll.

13. Das nämliche gilt für Policen auf sieben Jahre abgeschlossen, welche mit dem Ende des siebenten Jahres, an dem darin benannten Tage, Mittags zwölf Uhr, ablaufen.

14. Policen für die ganze Lebensdauer, hören nur mit dem Tode des Versicherten, oder mit dem Tode desjenigen, gegen dessen Leben ein anderes versichert ward, (S. 5.) auf. Die Prämie wird indessen nie höher als im ersten Jahre des Abschlusses; und sollte auch der Versicherte erkranken: so kann die Kompagnie die Versicherung doch nicht aufheben, so lange die Prämie nach §§. 10. und 11. richtig bezahlt wird.

15. Ueberhaupt hat die Kompagnie kein Recht, eine Police auf eine der vier Lebens-Versicherungs-Perioden gestellt, aufzuheben, wenn die Prämie jedesmal zur rechten Zeit bezahlt ist; wohl aber kann der Versicherte dieselbe aufheben; wenn er will; jedoch ohne andere Ansprüche auf die Rückzahlung der bezahlten Prämien machen zu können, als jene, welche S. 17. eingeräumt sind.

16. Jemand der eine Police auf das Leben eines andern besitzt (S. 4.), kann, wenn sein Interesse an dem Versicherten aufhört, dieselbe an das Komptoir der Direktion ausliefern, und ist dann berechtigt, die vorausbezahlte Prämie des letzten Versicherungs-Jahres, für die noch laufenden Vierteljahre desselben, zurückfordern.

17. Die Kompagnie kauft auch ihre laufende Policen, gestellt auf eigenes Leben; auf zwei Leben gegen einander, und auf zwei verbundene Leben, wieder an sich, für den Fall ein Versicherter dieses wünschen sollte.

Sie befolgt bei dieser Begünstigung und der dorthin gehörigen Verständigung mit dem Inhaber der Police, die vor ihr angenommenen liberalen Grundsätze.

18. Eine Police ist ungültig, wenn sie unrichtige Alters-Anzeige, Verheimlichung einer Krankheit, oder dergleichen Betrüglisches enthält.

19. Eine Police auf eigenes Leben gemacht, tritt außer Kraft, wenn der Versicherte durch Selbstmord mit Bewußtseyn, oder durch Duell sein Leben verliert, jedoch mit der Begünstigung (ausschließlich für die nachbleibende Frau und Kinder), daß die Police eines so Verunglückten angesehen werden soll, als wäre sie vor dem Falle der Kompagnie, nach S. 17., zum Einziehen angetragen.



Die nämliche Rücksicht soll eintreten für die nachbleibende Frau und Kinder eines Unglücklichen, der durch die Hand der Gerechtigkeit sein Leben verloren, in so fern nemlich keine Schuld auf ihnen haftet.

20. Eine Police ist ungültig, wo eine gewaltsame Veranlassung des Todes eines Versicherten, durch Denjenigen verursacht worden, zu dessen Besten die Versicherung geschehen.

21. Eine Police wird ungültig, wenn Derjenige, dessen Leben versichert ist, in Kriegs-Dienste zu Lande oder zur See geht, sich über die Gränzen von Europa entfernt, oder auf der See stirbt. Man kann jedoch auch, durch ein spezielles Uebereinkommen mittelst zusätzlicher Prämien, für einzelne solcher Fälle sich versichern.

22. In allen Fällen, welche die Gültigkeit der Police aufheben, werden keine Prämien zurückbezahlt.

23. Wer das Recht seiner Police auf einen andern übertragen will, hat hiezu den von der Direktion bei Einsendung der Police ihm zugestellten gedruckten Uebertrags-Schein, welcher auch allen gesetzlichen Transaktionen dieserwegen zum Grunde liegen muß, zu benutzen.

24. Wer bei dem Tode einer bei dieser Kompagnie versicherten Person, auf die Auszahlung der versicherten Summe Anspruch macht, muß sich zunächst als rechtmäßiger Besitzer der betreffenden Police und des erwähnten Uebertrags-Scheins legitimiren, auch über das Ableben des Versicherten, jede Auskunft geben, welche die Direktion zu verlangen nöthig finden könnte.

Außerdem ist jedesmal erforderlich:

- a) Ein amtliches Certificat über den Tod und das erreichte Lebens-Alter des Versicherten.
- b) Ein Certificat des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, unter Angabe des Todes-Tages des Versicherten; der Krankheit woran derselbe starb und deren muthmaßlichen Entstehung.
- c) Ein amtliches Begräbniß-Certificat.
- d) Im Falle eines plötzlichen Todes, welcher das Eingreifen des Magistrats zur Folge hatte: eine beglaubigte Abschrift des desfalligen amtlichen Protokolls.

25. Wer die Versicherung auf das Leben eines Andern gemacht (S. 4.) so muß, außer dem in S. 24. vorgeschriebenen, die Natur des Interesse an dem Leben des Verstorbenen, der Direktion genügend dargethan werden, um die Ansprüche auf die versicherte Summe geltend zu machen.

26. War die Versicherung auf zwei Leben gegen einander gemacht (S. 5.) so muß außer dem in §. 24. vorgeschriebenen, noch ein, von dem Prediger und der ersten Orts-Behörde ausgestelltes Certificat, beigebracht werden, worin bescheinigt wird: daß Derjenige, dessen Leben gegen jenes des Verstorbenen versichert war, am Morgen nach dem Todes-Tage des Versicherten, noch lebte; außerdem gelten keine Ansprüche auf die versicherte Summe.

27. War die Versicherung auf zwei verbundene Leben, zu Gunsten des Ueberlebenden (S. 6.) so hat, nach Erfüllung der in §. 24. vorgeschriebenen Formalität, der Ueberlebende seine Ansprüche persönlich oder durch einen, nach Vorschrift des 31sten Paragraphs Bevollmächtigten, geltend zu machen.

28. Nach Erfüllung der, in den vorhergehenden Paragraphen für die verschiedenen Versicherungs-Arten vorgeschriebenen Formalitäten, wird bei dem Tode des Versicherten, dem rechtmäßigen Besitzer der Police und des Uebertrag-Scheins, gegen Ueberreichung beider Dokumente, die versicherte Summe innerhalb drei Monaten, ohne Abzug, auf dem Comptoir der Direction ausbezahlt.

29. Wer sich eine Leib-Rente, durch Geld-Einlage sichern will, hat einen, bei der Direction oder den Agenten abzunehmenden Vorschlags-Bogen, welcher zugleich die förmliche Cession dieser Geld-Einlage an die Compagnie ausspricht, auszufüllen und zu unterzeichnen, und denselben nebst einem Geburtschein beides von der ersten Orts-Behörde beglaubigt, zu überreichen.

30. Die zu beziehende Leib-Rente wird, nach dem von der Direction angenommenen Antrage, nach dem Alter von dem letztverflossenen Geburts-Tage an gerechnet festgestellt, und darüber ein, von einem der Direktoren unterzeichnetes, und vom General-Agenten kontrassegnirtes Dokument, ausgefertigt.

31. Sie wird nach zwölf Monaten und ferner alljährlich fällig, an dem letzten Tage des Monats, in welchem die Einlage statt fand; die Auszahlung geschieht auf dem Comptoir der Direction an den Besitzer der Rente persönlich, oder Falls derselbe nicht persönlich erscheinen kann, an einen durch denselben gesetzlich Bevollmächtigten.

Dieser Bevollmächtigte hat aber, zum Beweise daß der Besitzer der Rente an dem Verfalltage noch lebte, einen desfalligen Schein des Predigers und Kirchen-Vorstehers des Kirchspiels, von der ersten Orts-Behörde beglaubigt, und von dem Besitzer der Rente indossirt, einzureichen.

Die neu errichtete Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Oberfeld, wovon der Zweig: Feuerversicherung bereits von uns eröffnet worden ist,

wird als vaterländisches Institut der Theilnahme aller Art empfohlen. Durch Umsicht und Solidität muß sich dieses gemeinnützige Unternehmen den Weg zum Vertrauen und zur Theilnahme bahnen. Eine genaue polizeiliche Kontrolle kann dabei nur als mitwirkend erscheinen.

Daher haben wir im Sinne der vorstehenden Königlichen Cabinets Order vom 28. Februar 1823., und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, folgende polizeiliche Control-Maßregeln festgesetzt.

- 1) Die Landräthe, Bürgermeister und Polizei-Beamte werden darauf wachen, daß allen Mißbräuchen der neuerrichteten Gesellschaft durch gemeinschädliche Speculationen, z. B. übertriebene Werthansätze, mehrfache Versicherungen derselben Gegenstände, u. s. w. nach Möglichkeit vorgebeugt, und damit den Besorgnissen wegen vorsätzlichen Brandstiftung, Lebensnachstellung u. dgl. begegnet werde.
- 2) Die Agenten oder Bevollmächtigten der Gesellschaft, müssen von dem Landrathe ihres Wohnortes bestätigt werden; die Landräthe dürfen aber nur solche Individuen als Agenten oder Bevollmächtigte bestätigen, von deren gutem Ruf und Wandel sie sich überzeugt haben.
- 3) Die Landräthe werden die Agenten oder Bevollmächtigten vor deren Beköstigung die schriftliche Erklärung ablegen lassen, daß sie bei der Annahme von Versicherungen über solche Gegenstände, welche bereits bei einer inländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt assicurirt sind, der Direction der letztern davon Mittheilung machen würden.
- 4) Die Landräthe haben die von ihnen bestätigten Agenten uns anzuzeigen, auch den Bürgermeistern und Polizei-Beamten ihres Kreises bekannt zu machen.
- 5) Künftig ist allen Theilnehmern der Bergischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bei dem Eintritte von dem Bürgermeister die Erklärung abzunehmen, daß ihre Gebäude weder bei inländischen, noch bei ausländischen Assuranzien versichert seyen.
- 6) Die von den Landräthen, Bürgermeistern oder Polizei-Beamten entdeckten Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen sind sofort uns, oder erforderlichen Falls den Gerichten, zur Bewirkung der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 23. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.